



Fachbereiche WD 3 und WD 7

Aktenzugangsbegehren gegenüber der Bundesanwaltschaft
Vergleich parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und
wissenschaftlicher Forschungsprojekte

Aktenzugangsbegehren gegenüber der Bundesanwaltschaft

Vergleich parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und wissenschaftlicher Forschungsprojekte

Aktenzeichen:	WD 3-30000-0005-0003; WD 7-30000-0013-0003
Abschluss der Arbeit:	10.08.2026 (zugleich letzter Abruf der Links)
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
2.1.	Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG	4
2.2.	Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO	5
2.3.	Wesentliche Unterschiede	7
3.	Umfang	8
3.1.	Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG	8
3.2.	Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO	9
3.3.	Wesentliche Unterschiede	10
4.	Begrenzungen	10
4.1.	Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG	10
4.2.	Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO	12
4.3.	Wesentliche Unterschiede	13
5.	Rechtsschutzmöglichkeiten	13
5.1.	Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG	13
5.2.	Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO	14
5.3.	Wesentliche Unterschiede	14
6.	Zusammenfassung	14

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, die unterschiedliche Rechtsstellung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Hinblick auf Aktenzugangsbegehren gegenüber der Bundesanwaltschaft darzustellen.

Im Folgenden werden dazu der Anspruch parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Bundestages auf Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG)¹, § 18 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)² und die Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 Strafprozessordnung (StPO)³ gegenübergestellt und verglichen.

Dafür wird dargestellt, auf welchen Rechtsgrundlagen sie beruhen (unter 2.), in welchem Umfang sie bestehen (unter 3.), welchen Begrenzungen sie unterliegen (unter 4.) und welche Rechtsschutzmöglichkeiten vorgesehen sind (unter 5.).

Dem Prüfauftrag der Wissenschaftlichen Dienste entsprechend befasst sich der Sachstand nur mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Bundestages (im Folgenden: Untersuchungsausschüsse). Aktenzugangsrechte von Untersuchungsausschüssen der Landesparlamente gegenüber der Bundesanwaltschaft werden nicht thematisiert.⁴

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG

Art. 44 GG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage des parlamentarischen Untersuchungsrechtes. Die Untersuchungsausschüsse haben gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht, die für die Untersuchung erforderlichen Beweise selbst zu erheben (Recht zur Selbstinformation⁵). Auf die Beweiserhebung (welche den gesamten Vorgang der Beweisverschaffung, Beweissicherung und Beweisauswertung umfasst⁶) finden die Vorschriften über den Strafprozess „sinngemäß

1 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

2 [Untersuchungsausschussgesetz](#) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440).

3 [Strafprozessordnung](#) (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 03.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199).

4 Siehe aber zum Aktenanforderungsersuchen eines Landesuntersuchungsausschusses an die Bundesanwaltschaft (im Wege der Amtshilfe): BVerwG, Beschluss vom 27.01.2023 - 6 VR 2.22.

5 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 98.

6 BVerfGE 77, 1 (49); 124, 78 (115); 143, 101 (133 f.); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 19. Aufl. 2026, Art. 44 Rn. 10.

Anwendung“ (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG).⁷ Zudem sind nach Art. 44 Abs. 3 GG Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

Das Aktenvorlagerecht im Rahmen des Urkundenbeweises⁸ gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum „Kern des Untersuchungsrechts“.⁹ Soweit es sich gegen Behörden des Bundes richtet, ergibt es sich unmittelbar aus dem parlamentarischen Kontrollrecht gegenüber der Bundesregierung (Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GG). Ein Rückgriff auf die Regelung zur Rechts- und Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG ist nicht erforderlich. Dieser gilt entsprechend nur für Gerichte und die Verwaltungsbehörden der Länder.¹⁰

Einfachgesetzlich konkretisiert das PUAG den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Aktenvorlage: Nach § 18 Abs. 1 PUAG sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. Die Entscheidung über das Ersuchen nach § 18 Abs. 1 PUAG trifft nach § 18 Abs. 2 Satz 1 PUAG der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. § 18 Abs. 4 Satz 1 PUAG normiert, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet sind.

Die Bundesanwaltschaft ist als Staatsanwaltschaft des Bundes (vgl. § 142 GVG) zwar Organ der Rechtspflege, nach der Gewaltenteilungslehre jedoch nicht der Judikative, sondern dem Verantwortungsbereich der Exekutive zuzurechnen.¹¹ Als Behörde des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fällt sie somit unter Art. 44 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 PUAG. Ein Rückgriff auf Art. 44 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 1 PUAG ist – anders als bei Gerichten und den Staatsanwaltschaften der Länder – nicht erforderlich.

2.2. Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO

§ 476 StPO regelt die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahrensakten an Hochschulen, andere wissenschaftliche Forschung betreibende Einrichtungen und öffentliche Stellen

7 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 107; Dazu bereits: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Befugnisse des Untersuchungsausschusses zur Beweiserhebung, Sachstand vom 21.12.2016, [WD 3 - 3000 - 265/16](#), S. 3.

8 Die Aktenvorlage dient der Vorbereitung des Urkundenbeweises, d.h. der inhaltlichen Kenntnisnahme und Auswertung von Schriftstücken, Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 175.

9 BVerfGE 124, 78 (116).

10 BVerfGE 67, 100 (128 f.); 124, 78 (116 f.); 143, 101 (134); Glauben, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Teil 4, Kap. 17 Rn. 1.

11 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit von Staatsanwälten, Kurzinformation vom 15.09.2023, [WD 3 - 3000 - 109/23](#); Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 118 m.w.N.

zu Forschungszwecken.¹² Die Norm stellt die Rechtsgrundlage für die Zweckumwidmung rechtmäßig erhobener Daten aus Strafverfahren dar, indem sie deren Nutzung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten erlaubt. Als bereichsspezifische Regelung geht sie den allgemeinen Vorschriften der Datenschutzgesetze vor.¹³ Sie berechtigt die Antragssteller dazu, bei allen Strafbehörden Antrag auf Auskunft zu stellen, insbesondere auch bei der Bundesanwaltschaft.

Gemäß § 476 Abs. 1 StPO ist die Übermittlung zulässig, wenn drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Die Übermittlung ist für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck ist nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich.

Die Datenübermittlung ist dabei für die Forschung erforderlich, wenn die Durchführung ohne die Daten erschwert wäre.¹⁴ Dies wird dahingehend konkretisiert, dass vorausgesetzt wird, dass eine Nutzung anonymisierter Daten nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig wäre. Letzteres dürfte bei größeren Forschungsvorhaben regelmäßig der Fall sein.¹⁵

Die im Rahmen von § 476 Abs. 1 StPO vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Forschungsarbeit gegen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stellt eine einfachgesetzliche Ausprägung der verfassungsrechtlich geforderten Abwägung zwischen der Freiheit der Forschung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG und dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen nach Art. 2 Abs. 1 GG dar.¹⁶ Das Erlangen der Forschungsergebnisse darf nicht nur im Interesse der Forschenden, sondern muss grundsätzlich auch im öffentlichen Interesse liegen.¹⁷ Dabei sind Zweck und Bedeutung des Vorhabens zu berücksichtigen. Zu verneinen wären diese Voraussetzungen etwa bei methodisch unzulänglichen Vorhaben oder solchen, die nicht in erster Linie dem Erkenntnisfortschritt dienen, sondern als Instrument im wirtschaftlichen Wettbewerb eingesetzt werden sollen.¹⁸ Als der Forschung entgegenstehende Belange kommen hingegen

12 Vgl. Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 1.

13 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 3.

14 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 9 m.w.N.

15 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 9.

16 Gieg, in: Barthe/Gericke, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 476 Rn. 2.

17 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 10.

18 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 10.

weder die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft noch inhaltliche Vorlieben oder Abneigungen der entscheidenden Behörde hinsichtlich des Forschungsgegenstands in Betracht.¹⁹

2.3. Wesentliche Unterschiede

Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG und § 476 StPO haben unterschiedliche Berechtigte (Untersuchungsausschüsse einerseits – Hochschulen, Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen andererseits) und Zielrichtungen (die Untersuchung von Sachverhalten, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere parlamentarische Kontrolle der Regierung, einerseits – wissenschaftliche Forschung, die im öffentlichen Interesse liegt, andererseits) und stehen daher rechtlich gesehen nebeneinander.

Das Recht von Untersuchungsausschüssen auf Aktenvorlage ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung, da Untersuchungsausschüsse im parlamentarischen System als Hilfsorgane des Parlaments²⁰ eines der „ältesten und wichtigsten“²¹ Mittel parlamentarischer Kontrolle sind.²² Entsprechend könnte das Aktenvorlagerecht nur mit verfassungsändernder Mehrheit (Art. 79 Abs. 2 GG) modifiziert werden und auch nur, soweit dies nicht die in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegten Grundsätze berühren würde. Durch einfachgesetzliche Regelungen könnte das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Aktenvorlage dagegen nicht eingeschränkt werden.

Die Erteilung von Auskunft und Akteneinsicht nach § 476 StPO ist dagegen nur einfachgesetzlich festgelegt und könnte mit einfacher Mehrheit modifiziert werden. Zwar ist auch die wissenschaftliche Forschung grundgesetzlich durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt. Dieser enthält auch einen Gewährleistungs- und Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, eine „positive Ordnung der Wissenschaft“ zu schaffen. Allerdings verfügt dieser hierbei über einen weiten Gestaltungsspielraum.²³ Jedenfalls lässt sich Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des BVerfG kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Einsicht in Behörden(archiv-)akten zu Forschungszwecken entnehmen.²⁴

19 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 10.

20 Glauben, Verfassungs- und fachgerichtlicher Rechtsschutz Privater im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, NVwZ 2026, 20 (21 m.w.N.).

21 BVerfGE 124, 78 (114 m.w.N.).

22 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 98.

23 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 5 Abs. 3 Rn. 197 f.

24 BVerwG, Beschluss vom 09.10.1985 - 7 B 188/85, Rn. 5; BVerfG, Beschluss vom 30.01.1986 - 1 BvR 1352/85, Rn. 7 stellt aber klar, dass die Behörde „bei ihrer Entscheidung über die Akteneinsicht zu Forschungszwecken (...) den Stellenwert, den das Grundgesetz der Freiheit der Wissenschaft einräumt“ beachten müsse und der Wissenschaftler verlangen könne „dass über den Antrag sachgerecht, also frei von Willkür und unter angemessener Berücksichtigung des Zwecks des Anliegens entschieden wird“. Siehe zur Diskussion in Rechtsprechung und Literatur: Wendt, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 8. Aufl. 2025, Art. 5 Rn. 164 m.w.N.

3. Umfang

3.1. Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG

Im Gegensatz zu den Fremdinformationsrechten des Bundestages (Frage- und Informationsrechte gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), welche kein unmittelbares Einsichtsrecht in die Unterlagen begründen, aus denen sich die Informationen der Bundesregierung ergeben, müssen Regierung und Verwaltung ihre Akten gegenüber Untersuchungsausschüssen grundsätzlich offenlegen.²⁵ Zwar liegt die Aktenauswahl zunächst in der Verantwortung der Regierung²⁶, dies bedeutet jedoch nicht, dass ihr ein Beurteilungsspielraum oder Auswahlmessen zusteht.²⁷

Akten sind alle willentlich zusammengeführten Unterlagen und elektronischen Dokument, die eine bestimmte Angelegenheit betreffen und sich im Verfügungsbereich der Behörden befinden – unabhängig von der Art und dem Ort ihrer Aufbewahrung oder Speicherung.²⁸ Dazu gehören „Handakten“, E-Mail-Korrespondenzen, Personal- und Disziplinarakten.²⁹ Bloße Entwürfe, Notizen oder so genannte Non Paper fallen nicht per se unter den Aktenbegriff, ebenso wenig E-Mails oder Dokumente mit rein privatem Inhalt.³⁰

Ersucht ein Untersuchungsausschuss auf Grundlage von § 18 Abs. 1 PUAG um die Herausgabe von Akten, so sind sämtliche von diesem Beweisbeschluss erfassten Dokumente herauszugeben. Der Vorlageanspruch umfasst alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand im Zusammenhang stehen.³¹

Weder muss sich der Untersuchungsausschuss mit Aktenauskünften zufrieden geben noch auf bestimmte Aktenteile beschränken lassen. Er soll sich vielmehr anhand der vollständigen Akten selbst ein Bild vom Umfang der Entscheidungserheblichkeit machen können.³² Dabei ist unerheblich, ob Akten tatsächlich beweisrelevantes Material enthalten. Vielmehr genügt es, wenn die

25 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 98.

26 BVerfGE 77, 1 (55 f.).

27 BVerfGE 67, 100 (146); Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 175 m.w.N.

28 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, D. Rn. 595; Glauben, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Teil 4, Kap. 17 Rn. 1a m.w.N.

29 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, D. Rn. 595 m.w.N.

30 Glauben, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Teil 4, Kap. 17 Rn. 1a.

31 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 175; Glauben, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Aufl. 2024, Teil 4, Kap. 17 Rn. 4; BVerfGE 143, 101 (134).

32 BVerfGE 124, 78 (117); BVerfGE 143, 101 (134).

bloße Möglichkeit hierfür besteht.³³ Auch der Zeitpunkt, in dem Akten entstehen, ist irrelevant, sodass auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses entstandene Akten vorzulegen sind, wenn sie im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen.³⁴

Die Akten sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Ausnahmen (z.B. Sichtung der Akten und Anforderung von Kopien) können zugelassen werden, wenn die Akten an anderer Stelle benötigt werden, etwa im Bereich gerichtlicher Verfahren. Dies muss von der aktenführenden Stelle jedoch plausibel dargelegt und belegt werden.³⁵

Verweigert werden kann die Aktenherausgabe (abgesehen von den Begrenzungen unter 4.) allenfalls dann, wenn offensichtlich ist, dass die Akten mit dem Untersuchungsauftrag in keinem Zusammenhang stehen.³⁶

3.2. Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO

Nach überwiegender Meinung begründet § 476 StPO keinen materiellen Rechtsanspruch auf die Datenübermittlung, sondern regelt lediglich die Zulässigkeit einer solchen Übermittlung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens seitens der zuständigen Stelle.³⁷ Die Entscheidung über die Datenübermittlung steht somit im Ermessen der Behörde oder des Gerichts.³⁸

§ 476 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Übermittlung grundsätzlich durch Auskunftserteilung erfolgt, wenn hierdurch der Forschungszweck erreicht werden kann und die Auskunftserteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.³⁹ Nur ausnahmsweise kommt Akteneinsicht in Betracht. In der Praxis führt dies jedoch häufig zur faktischen Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, da die Auskunftserteilung bei größeren Forschungsvorhaben oft einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt oder der Forschungszweck nur durch Akteneinsicht erreicht werden kann.⁴⁰

33 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 176; BVerfGE 143, 101 (134).

34 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 176.

35 Glauben, in: Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Aufl. 2024, Teil 4, Kap. 17 Rn. 9.

36 Glauben, in: Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Aufl. 2024, Teil 4, Kap. 17 Rn. 5.

37 Wittig, in: Graf, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 60. Edition, 01.07.2026, § 476 Rn. 1; Gieg, in: Barthe/Gericke, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 476 Rn. 1.

38 Singelstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 StPO Rn. 11.

39 Singelstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 StPO Rn. 12.

40 Vgl. Singelstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 13.

Jede Entscheidung über einen Antrag nach § 476 StPO muss begründet werden. Für Entscheidungen des Vorsitzenden Richters ergibt sich die Begründungspflicht aus § 34 StPO. Für Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gilt § 34 StPO entsprechend.⁴¹

3.3. Wesentliche Unterschiede

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG einen materiellen Rechtsanspruch auf Vorlage der einschlägigen Akten, während § 476 StPO nach der überwiegenden Ansicht keinen materiellen Rechtsanspruch auf die Datenübermittlung begründet, sondern lediglich die Zulässigkeit einer solchen Übermittlung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens seitens der zuständigen Stelle regelt.

Zudem ist die Rechtsposition der Untersuchungsausschüsse weitreichender als die von Berechtigten nach § 476 StPO. Der Anspruch nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG ist grundsätzlich darauf gerichtet, dass alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand im Zusammenhang stehen, im Original vorzulegen sind. § 476 Abs. 2 StPO sieht dagegen grundsätzlich nur eine Auskunftserteilung und ausnahmsweise eine Akteneinsicht vor (was sich in der Praxis jedoch anders darstellt), wobei auch letztere nicht auf die Vorlage einer Akte im Original gerichtet ist (zu den Modalitäten der Akteneinsicht siehe § 32f StPO).

Auch knüpft § 476 StPO die Auskunfts- bzw. Akteneinsicht an höhere Voraussetzungen, indem z.B. einer anonymisierten Datenübermittlung Vorrang gewährt wird (zu den Voraussetzungen bereits unter 2.2.).

4. Begrenzungen

4.1. Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG

Das Recht auf Aktenvorlage besteht nicht uneingeschränkt, vielmehr gelten die von der Rechtsprechung entwickelten verfassungsrechtlichen Grenzen, zu denen der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, das Staatswohl und die individuell schützenswerten Rechte privater Personen zählen.⁴²

Aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes kann grundsätzlich der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung den Aktenvorlageanspruch des Untersuchungsausschusses begrenzen. Dazu hat das BVerfG ausgeführt:

„Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterung im Kabinett als

41 Graalman-Scheerer, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434 (439).

42 Glauben, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 226. Lieferung, 8/2024, Art. 44 Rn. 182.

auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht [...].

Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist [...]. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge; sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen [...].⁴³

Der Kernbereichsschutz kann grundsätzlich auch bei der Willensbildung nachgeordneter Stellen (wie der Bundesanwaltschaft) zum Tragen kommen und damit die Verpflichtung zur Aktenvorlage begrenzen. Allerdings wird insoweit davon ausgegangen, dass der Kernbereich eigenverantwortlicher Willensbildung mit absteigender Hierarchie schrumpft.⁴⁴

Als Schranke kommt zudem das Staatswohl in Betracht. Hierfür kann § 96 StPO herangezogen werden,⁴⁵ nach dem die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken versagt werden kann, wenn „das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde“. Allerdings ist § 96 StPO gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG nur sinngemäß, „das heißt in einer dem Sinn parlamentarischer Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss entsprechenden Weise anzuwenden“.⁴⁶ Bei der Entscheidung über die Herausgabepflicht ist daher zu berücksichtigen, dass beim Umgang mit Informationen in einem Untersuchungsausschuss eigene Geheimschutzbestimmungen gelten und das Staatswohl nicht allein der Regierung, sondern auch dem Bundestag als gesetzgebender Gewalt anvertraut ist:

„Das Parlament und seine Organe können nicht als Außenstehende behandelt werden, die zum Kreis derer gehören, vor denen Informationen zum Schutz des Staatswohls geheimzuhalten sind. Die Berufung auf das Staatswohl kann daher gegenüber dem Deutschen Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden [...]. Angesichts dieser Verfassungslage und dieser Verfahrensmöglichkeiten dürften sich nur unter ganz

43 BVerfGE 143, 101 (137 m.w.N.).

44 Zur Erläuterung: Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2015, § 18 Rn. 32; Glauben, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Aufl. 2024, Teil 4, Kap. 17 Rn. 30a.

45 Vgl. BVerfGE 124, 78 (123); zu den Grenzen der Vorlagepflicht bereits: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Anspruch eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Vorlage von Beweismitteln nach § 18 PUAG, Sachstand vom 16.02.2023, [WD 3 - 3000 - 019/23](#), S. 5 ff.

46 BVerfGE 124, 78 (123) mit Verweis auf BVerfGE 67, 100 (133 f.).

besonderen Umständen Gründe finden lassen, dem Untersuchungsausschuss Akten unter Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes vorzuenthalten.“⁴⁷

Dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung kann somit in der Regel durch Geheimchutzmaßnahmen des Untersuchungsausschusses Rechnung getragen werden.⁴⁸

Weiter kann das Recht auf Aktenvorlage durch die Grundrechte Dritter eingeschränkt sein. Relevant sind insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die Berufsfreiheit und das Eigentumsrecht (Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG). Doch vermitteln auch die Grundrechte keinen absoluten Verweigerungsgrund, sondern rechtfertigen eine Verweigerung nur, wenn bereits die Offenlegung der Information gegenüber dem Ausschuss unverhältnismäßig wäre. Insoweit sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses und das private Geheimhaltungsinteresse des jeweiligen Grundrechtsträgers abzuwägen.⁴⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Untersuchungsausschuss durch Geheimchutzmaßnahmen eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Gefährdung privater Geheimhaltungsrechte verhindern kann. Ist dies der Fall, besteht grundsätzlich kein Verweigerungsgrund.⁵⁰

4.2. Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO

Dem Auskunftersuchen darf nicht stattgegeben werden, wenn ein Verwendungsverbot gemäß § 479 Abs. 1 StPO vorliegt. Dieses ist einschlägig, wenn der Auskunftserteilung Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Ein entgegenstehender Zweck eines Strafverfahrens muss konkret benannt werden können.⁵¹ Allgemeine Effektivitätserwägungen, mögliche zukünftige Verfahren oder Überlastungen können eine Versagung nicht begründen.⁵² Vielmehr müssen die Gründe wegen des Ausnahmecharakters der Regelung ein gewisses Gewicht aufweisen und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen sein.⁵³

Zudem ist eine Auskunftserteilung nach § 476 StPO ausgeschlossen, wenn besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 479 Abs. 1 Halbsatz 2 StPO). Verwendungsregelungen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen bereits

47 BVerfGE 124, 78 (124) mit Verweis auf BVerfGE 67, 100 (135).

48 Pieper/Spoerhase, Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2012, § 18 Rn. 5.

49 So zum grundrechtlichen Datenschutz BVerfGE 67, 100 (143 f.); siehe auch BVerfGE 124, 78 (125); 115, 205 (234).

50 Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2015, § 18 Rn. 37.

51 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 479 Rn. 6.

52 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 479 Rn. 6.

53 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 479 Rn. 6.

erhobene Daten auch zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen.⁵⁴ Diese speziellen Regelungen gehen den allgemeinen Übermittlungsvorschriften der §§ 474 ff. StPO vor. Besondere Verwendungsregelungen im Sinne der Norm sind solche, die bereichsspezifisch eine bestimmte Beschränkung vorsehen. Dazu gehören u.a. der Schutz des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung (AO)^{55, 56} Auch in der StPO sind besondere Verwendungsregelungen normiert.⁵⁷

4.3. Wesentliche Unterschiede

Während die Aktenvorlage nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 PUAG nur wenigen, stark eingeschränkten verfassungsrechtlich determinierten Grenzen unterliegt, sind für die Auskunftserteilung nach § 476 StPO diverse einfachgesetzliche Begrenzungen normiert.

5. Rechtsschutzmöglichkeiten

5.1. Aktenvorlage gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG

Für Streitigkeiten nach dem PUAG ist gemäß § 36 Abs. 1 PUAG der Bundesgerichtshof (BGH) zuständig, soweit Art. 94 GG, § 13 BVerfGG und die Vorschriften des PUAG selbst nichts Abweichendes bestimmen.

Im Hinblick auf Aktenvorlagebegehren gegenüber Behörden des Bundes sieht § 18 Abs. 3 PUAG insofern vor, dass – wenn die Bundesexekutive die Herausgabe von Akten verweigert – der Untersuchungsausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder das BVerfG anrufen kann. Eine nur teilweise Vorlage von Akten oder eine Übergabe mit Schwärzungen (und Auslassungen) stellen dabei rechtlich gesehen eine teilweise Ablehnung des Vorlageersuchens dar, sodass auch insoweit das BVerfG zuständig ist.⁵⁸

Für Streitigkeiten zwischen dem Untersuchungsausschuss und der Bundesregierung über die Rechtmäßigkeit der Einstufung des Beweismittels als Verschlussache ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Gemäß § 18 Abs. 3 PUAG ist zunächst der Ermittlungsrichter des BGH zuständig.⁵⁹ Gegen seine Entscheidungen kann Beschwerde zum BGH erhoben werden (§ 36 Abs. 3 PUAG).

54 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 479 Rn. 12.

55 [Abgabenordnung](#) (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 03.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199).

56 Weitere Aufzählung von Ausnahmen bei Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 479 Rn. 16.

57 Für eine Aufzählung der besonderen Verwendungsnormen der StPO siehe Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 479 Rn. 17, 18.

58 BVerfGE 124, 78 (105); Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2015, § 18 Rn. 56.

59 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 44 Rn. 249: „Diese Zuständigkeitszuweisung erscheint unbedenklich, weil der Streitgegenstand nicht eigentlich verfassungsrechtlicher Art ist“.

5.2. Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO

Wird ein Auskunftsantrag gemäß § 476 StPO abgelehnt, hängt der statthafte Rechtsbehelf davon ab, welche Stelle die Entscheidung getroffen hat.

Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 476 StPO ab, ist der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)⁶⁰ eröffnet. Vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist das Vorschaltbeschwerdeverfahren nach § 24 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Der Antragsteller kann somit gegen die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft zunächst die Dienstvorgesetztenbeschwerde einlegen und danach beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.⁶¹

Gegen einen ablehnenden gerichtlichen Beschluss des Vorsitzenden Richters ist die Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO statthaft.

Auch Personen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, können Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Hat die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu Forschungszwecken gewährt, kann derjenige, der durch die Maßnahme in seinen Rechten verletzt ist, nach §§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 23 EGGVG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Wenn der Vorsitzende Richter Akteneinsicht gewährt hat, ist die Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO statthaft.⁶²

5.3. Wesentliche Unterschiede

Untersuchungsausschüsse können auf einen zweigeteilten Rechtsschutz vor dem BVerfG und dem BGH zurückgreifen. Der Rechtsschutz bei § 476 StPO erfolgt über die ordentliche Gerichtsbarkeit (EGGVG und StPO).

6. Zusammenfassung

Während Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG einen verfassungsunmittelbaren (einfachgesetzlich konkretisierten) grundsätzlich uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Aktenvorlage enthält, begründet § 476 StPO nach der überwiegenden Ansicht keinen materiellen Rechtsanspruch, sondern regelt lediglich die Zulässigkeit einer Datenübermittlung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Stelle. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG erstreckt sich grundsätzlich auf die Herausgabe der Originalakten, § 476 StPO ist auf Auskünfte bzw. Akteneinsicht gerichtet. Eingeschränkt werden kann Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG nur durch wenige aus der Verfassung folgende eng umgrenzte Schranken. Die Erteilung von Auskünften bzw. Akteneinsicht nach § 476 StPO unterliegt dagegen diversen, einfachgesetzlich

60 [Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz](#) (EGGVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318).

61 Graalman-Scheerer, Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434 (440).

62 Singelnstein, in: Knauer/Kudlich/Schneider, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 476 Rn. 22.

festgelegten Begrenzungen. Der Rechtsschutz erfolgt bei Untersuchungsausschüssen zweigeteilt vor dem BVerfG und dem BGH, im Rahmen von § 476 StPO über die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgane des Parlaments aufgrund ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung für die effektive parlamentarische Kontrolle der Regierung über Art. 44 Abs. 1 GG, § 18 Abs. 1 PUAG bei Auskunftsverlangen gegenüber der Bundesanwaltschaft eine stärkere und weitreichendere Rechtsposition innehaben als wissenschaftliche Forschungsprojekte gemäß § 476 StPO.

* * *